

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) finden auf die Verträge Anwendung, die von der GmbH JOPPOL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Poznań, ul. Jeleniogórska 20A, 60-179 Poznań, eingetragen in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters im Sąd Rejonowy (Amtsgericht) Poznań – Nowe Miasto i Wilda in Poznań – VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000531192, NIP 7792426088, REGON 360120509, mit Unternehmern geschlossen werden, die im Rahmen der ausgeübten Geschäftstätigkeit die durch die JOPPOL sp. z o.o. erzeugten Dienstleistungen bzw. Produkte bestellen.

Der Vorstand der JOPPOL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Poznań beschloss die vorliegenden AGB, die einen integralen Bestandteil dieser Verträge darstellen, mit der Absicht, einheitliche Bedingungen der geschlossenen Verträge über den Kauf von Produkten aus dem aktuellen Handelsangebot für die Auftraggeber sicherzustellen.

§ 1. DEFINITIONEN

- 1. Auftragnehmer** - JOPPOL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Poznań, ul. Jeleniogórska 20A, 60-179 Poznań, eingetragen in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters im Sąd Rejonowy (Amtsgericht) Poznań – Nowe Miasto i Wilda in Poznań – VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000531192, NIP 7792426088, REGON 360120509, nachstehend JOPPOL genannt.
- 2. Auftraggeber** – Unternehmer, der im Rahmen der ausgeübten Geschäftstätigkeit die von JOPPOL erzeugten Dienstleistungen bzw. Produkte bestellt.
- 3. Produkte** – bewegliche Sachen, die vom Auftragnehmer im Rahmen eines die Parteien bindenden Vertrages hergestellt, geliefert bzw. verkauft werden.
- 4. Parteien** – der Auftraggeber und der Auftragnehmer, die mit einem Vertrag gebunden sind.
- 5. Vertrag** – Kauf-, Liefer- bzw. Herstellungsvertrag samt Anlagen, zu dessen Abschluss es zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Vorlage der Bestätigung der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer kommt.
- 6. Auftrag** – auf dem vom Auftragnehmer erhaltenen Formular erstellte bzw. schriftlich, per E-Mail oder Fax eingereichte Erklärung des Auftraggebers, deren Empfänger der Auf-

tragnehmer ist, die das Sortiment der bestellten Produkte, ihre Spezifikation sowie die erwartete Lieferfrist und -art bestimmt.

7. **Bestätigung der Auftragsannahme** - schriftlich oder per E-Mail eingereichte Erklärung des Auftragnehmers über die Annahme des Auftrags zur Ausführung.
8. **Bestätigung der Auftragsausführungsfrist** - schriftlich oder per E-Mail eingereichte Erklärung des Auftragnehmers über die Frist der Auftragsausführung.

§ 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden AGB werden zum Bestandteil aller Verträge und finden auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn sie im jeweiligen Fall nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden, Anwendung.
2. Sämtliche Abweichungen von den vorliegenden AGB können sich ausschließlich aus den zur Vermeidung der Nichtigkeit in Schriftform zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen bzw. aus absolut geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

§ 3. VERTRAGSGEGENSTAND

Kraft Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Übertragung des Eigentums auf den Auftraggeber und zur Herausgabe der von ihm bestellten Produkte und der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkte abzunehmen und für sie den vereinbarten Preis dem Auftragnehmer zu bezahlen.

§ 4. QUALITÄTSABSPRACHEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Inhalt des Auftrags individuelle Merkmale der bestellten Produkte detailliert zu bestimmen.
2. Werden vom Auftraggeber keine Erfordernisse im Bereich der Qualitätsanforderungen der Produkte bestimmt, werden diese unter Einhaltung des Druckqualitätsstandards und der aktuellen technologischen Möglichkeiten des Auftragnehmers ausgeführt.
3. Prozedur der Freigabe von Materialien:

FÜR EIN NEUES MUSTER

| FÜR EIN NEUES MUSTER | | |
|-----------------------------|----------------------------------|--|
| 1. | Inhalt und graphische Gestaltung | Für den Druck ist der Auftraggeber verpflichtet, graphische Dateien in einem unter www.joppol.pl im Menüpunkt „Dateienvorbereitung“ bestimmten Format, das die Vorbereitung der Materialien für den Druck ermöglicht, zuzusenden. Das vorbereitete Material für den Druck wird vom Betreuer des Auftraggebers per E-Mail an den Auftraggeber zwecks Freigabe zugesandt (PREV-Dokument). Der Auftraggeber gibt die inhaltliche und graphische Richtigkeit des zugesandten PREV-Dokuments frei. |
| 2. | Farbgebung | Als Farbmuster gilt für CMYK-Farben Proof und für Pantone-Farben die Farbpalette. Je nach dem Gebrauch der Farben wird das entsprechende Farbmuster ausgewählt, das vom Auftraggeber freigegeben werden muss. Beim Druck auf metallisiertem Stoff in der UV-Technologie hat das Farbmuster einen Übersichtscharakter. Unabdingbar ist die Freigabe des Druckbogens durch den Kunden bzw. den ermächtigten Vertreter beim ersten Druck. Der freigegebene Druckbogen wird zum Farbmuster, das bei nächsten Aufträgen für das gleiche Produkt verwendet wird. |
| 3. | Konstruktion | Das Konstruktionsmuster ist ein Modell, das aus dem Stoff hergestellt ist, auf dem die Leistung ausgeführt wird. Das Konstruktionsmodell muss vom Auftraggeber freigegeben werden. |

| FÜR EIN OHNE ÄNDERUNGEN BESTELLTES MUSTER |
|---|
| Für Aufträge mit einem Muster, wo keine Änderungen gegenüber der letzten Produktion vorgenommen werden, ist keine Freigabe der obigen Muster erforderlich. Zur Produktion werden die bereits freigegebenen Materialien aus der letzten Produktion eingesetzt. |

Die freigegebenen Materialien sowie zusätzliche Absprachen, die per Fax, E-Mail bzw. in Schriftform zugesandt werden, sind Anlagen zur Erzeugungstechnologie des Produkts.

§ 5. BESTÄTIGUNG DER AUFTRAGSANNAHME UND BESTÄTIGUNG DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSFRIST

1. Nach Erhalt des Auftrags erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Bestätigung der Auftragsannahme. Das Ausbleiben der Bestätigung des Auftragnehmers bezüglich der Möglichkeit der Auftragsausführung innerhalb von fünf Werktagen ab dem Tag seines Erhalts bedeutet eine Ablehnung der Auftragsausführung.
2. Nach endgültigen Qualitäts- und technischen Absprachen erhält der Auftraggeber die Bestätigung der Auftragsausführungsfrist mit der voraussichtlichen Frist seiner Ausführung.

§ 6. VERTRAGSAUSFÜHRUNGSFRIST

1. Die in Tagen bestimmte Frist der Vertragsausführung bezieht sich auf die Werktage und ist der Bestätigung der Auftragsausführungsfrist zu entnehmen.

2. Sämtliche vom Auftraggeber nach dem Erhalt der Bestätigung der Ausführungsfrist verlangten Änderungen betreffend Technologie, Farbgebung, Stoff bzw. Auflage der Produkte werden eine erneute Festlegung der Vertragsausführungsfrist zur Folge haben.
3. Wird auf einem vom Auftraggeber gelieferten Material gedruckt, informiert der Betreuer den Auftraggeber von dem geplanten Beginn der Arbeiten. Das Material ist dem Auftragnehmer spätestens 24h vor dem geplanten Beginn der Arbeiten zu liefern. Das Material soll den festgelegten Überschuss enthalten. In technisch begründeten Fällen kann der Auftragnehmer den Auftraggeber ersuchen, den festgelegten Materialüberschuss während der Produktion aufzustocken bzw. die Auftragsausführungsbedingungen zu ändern.
4. Bei Fehlern der gelieferten Materialien trägt der Auftraggeber die mit dem unterbrochenen Produktionsprozess zusammenhängenden Kosten sowie die Verantwortung für den daraus resultierenden Verzug.

§ 7. GEWÄHRLEISTUNG

1. Erfüllen die gelieferten Produkte die im Vertrag angeführten Anforderungen nicht, stehen dem Auftraggeber Gewährleistungsansprüche zu.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag ihrer Lieferung (Abnahme) zu prüfen und den Auftragnehmer von dem bemerkten Mangel der Produkte bzw. quantitativen Mängeln der Produkte innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag ihrer Entdeckung, durch Zusendung des ausgefüllten Reklamationsformulars zu informieren.
3. Die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen durch den Auftraggeber hat das Erlöschen der ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche zur Folge.
4. Die Reklamation hat eine Beschreibung des Reklamationsgegenstands (Bezeichnung des Fertigerzeugnisses), die Zahl reklamierter Produkte, die Lieferscheinnr. sowie eine Beschreibung des Mangels zu enthalten.
5. Es ist erforderlich, der Reklamation eine Probe des mangelhaften Produkts sowie ein Foto des Sammeletiketts auf der Verpackung beizufügen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die reklamierten Produkte bis zur endgültigen Beendigung des Reklamationsprozesses abzusichern.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eingereichte Reklamation innerhalb von 5 Werktagen ab ihrem Erhalt zu bearbeiten.
8. Zum Start des Korrekturauftrags ist die Rückgabe reklamierter Produkte erforderlich.

9. Geringfügige Farbenabweichungen der Ausdrücke der Auflage von den Probeabzügen sowie zwischen den in verschiedenen Technologien erzeugten Ausdrücken können nicht reklamiert werden.
10. Der Auftraggeber gewährleistet auf Anfrage des Auftragnehmers den Zugang zu den reklamierten Produkten zwecks ihrer Besichtigung.
11. Der Auftraggeber wird berechtigt sein, sämtliche Gewährleistungsansprüche 3 Monate ab dem Datum des Vertragsschlusses zu melden.
12. Die Parteien lassen das Vorhandensein von quantitativen Mängeln an der Auflage ohne die Pflicht, diese vom Auftragnehmer nachzuliefern, in folgenden Mengen zu: 2 % bei Auflagen von bis zu 5.000 Stück, 1 % bei Auflagen von 5.001 bis 50.000 Stück und 0,5 % bei über 50.000 Stück.
13. Die in den AGB bestimmten Haftungsgrundsätze modifizieren die Haftung aus der Gewährleistung aufgrund Art. 558 ff Bürgerliches Gesetzbuch (K), wobei diese eine solche Haftung nicht ausschließen.

§ 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Forderungen werden vom Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftragnehmer ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen beglichen.
2. Die Zahlungen werden auf das vom Auftragnehmer benannte Bankkonto vorgenommen.
3. Als Zahlungsdatum erkennen die Parteien das Datum der Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Bankkonto des Auftragnehmers an.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Auftragsannahme zu verweigern bzw. seine Ausführung auszusetzen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer unbeglichene Verbindlichkeiten aus irgendeinem Titel hat.

§ 9. GARANTIEBEDINGUNGEN

1. JOPPOL gewährt eine 6-monatige Garantie für Produkte. Die Garantiezeit läuft ab dem Tag ihrer Herausgabe an den Auftraggeber. Bei Streit ist das Datum im von JOPPOL ausgestellten Lieferschein ausschlaggebend.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge einer inadäquaten Anwendung bzw. Lagerung der Produkte.
3. Die Garantie gilt für Produkte, derer Lagerung nachfolgende Bedingungen erfüllt.
 - Feuchtigkeit 50-60 %
 - Temperatur 19-25°C

§ 10. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

1. Die Parteien sind verpflichtet, die Vertragsbedingungen und -bestimmungen während der gesamten Vertragslaufzeit sowie nach seiner Auflösung zu schützen und geheim zu halten. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien hiermit, unter Vorbehalt absolut geltender Vorschriften die Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsumsetzung erhielten und deren Offenlegung bzw. Zurverfügungstellung an Dritte die Partei irgendeinem Schaden aussetzen könnte, zu schützen und vertraulich zu behandeln, darunter insbesondere weder zu veröffentlichen noch Dritten zu erteilen noch auf irgendeine Weise zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt das für das Geschäftsgeheimnis, darunter das Know-how, den Produktionsprozess, die Preislisten, die Kunden, die Geschäftsstrategien, die interne Organisation, das Personal, die Lieferanten etc. („Vertrauliche Informationen“). Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt, weder für sich noch für Dritte auf irgendeine Weise zu nutzen.
2. Die in diesem Paragraphen bestimmten Pflichten gelten nicht für:
 - a. öffentlich zugängliche Informationen, es sei denn, dass sie infolge der Verletzung einer in diesem Paragraphen bestimmten Verpflichtung durch die Partei öffentlich zugänglich wurden;
 - b. die Offenlegung einer Information, bei der die Partei die Pflicht hat, diese aufgrund absolut geltender Rechtsvorschriften, Gerichtsurteile bzw. Verwaltungsentscheidungen offenzulegen (allerdings informiert diese Partei unverzüglich die jeweils anderen Parteien von der Kenntnisnahme der Nachricht von dem Bestehen einer solchen Pflicht und vereinbart den Inhalt der offenzulegenden Informationen, es sei denn, dass dies in Widerspruch mit den Rechtsvorschriften stünde);
 - c. die Offenlegung von Informationen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei.

§ 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf die in den AGB bzw. dem Vertrag mit Detaillierten Kooperationsbedingungen unregulierten Angelegenheiten finden entsprechende Vorschriften des polnischen Rechts, darunter des Bürgerlichen Gesetzbuchs (kodeks cywilny) Anwendung.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt der Aufdrucke auf den Produkten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten auszuschließen.

3. Die AGB sowie der Vertrag sind für jede der Parteien sowie ihre entsprechenden Rechtsnachfolger und Zessionäre verbindlich. Die Parteien dürfen keine Rechte bzw. Verpflichtungen aus dem Vertrag und keinen Teil von dem Vertrag ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei übertragen.
4. Sämtliche Streitigkeiten aus den AGB bzw. dem Vertrag sowie sämtliche Streitigkeiten bzw. Zweifel betreffend die Gültigkeit oder die Auslegung der AGB bzw. des Vertrages werden vom für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen allgemeinen Gericht entschieden.
5. Zur Vermeidung der Nichtigkeit bedürfen sämtliche Vertragsänderungen der Schriftform. Die Erklärungen der Parteien betreffend die Auflösung, darunter den Rücktritt und die Kündigung der AGB bzw. des Vertrages, sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Haftung aufgrund der AGB oder des Vertrages werden in Schriftform vorgenommen, es sei denn, dass die Bestimmungen der AGB in den vorangegangenen Paragraphen anders bestimmen.
6. Wird irgendein Teil der AGB bzw. des Vertrages für ungültig oder auf eine andere Weise rechtlich mangelhaft erklärt, bleibt der übrige Teil der AGB bzw. des Vertrages in Kraft. Im Falle der für ungültig bzw. undurchführbar erklärten Bestimmungen nehmen die Parteien gutgläubige Verhandlungen zur Ersetzung derartiger Bestimmungen durch soweit möglich alternative Bestimmungen, die gültig und durchführbar sein und die ursprünglichen Absichten der Parteien berücksichtigen werden, auf.
7. Wird ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Vertrages und der AGB festgestellt, haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.
8. Im Falle der Ausfertigung des Vertrages in mehreren Sprachfassungen stellt die polnische Sprachfassung die Quelle der Auslegung seines Inhalts dar.

Vorstand der JOPPOL Spółka z ograniczoną
odpowiedzialnością